

Satzung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg“.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht nicht eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Sonnenberg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen, insbesondere in Wiesbaden-Sonnenberg, zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch:
 - a) Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der technischen Hilfeleistung
 - b) Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg
 - c) Förderung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg
 - d) Förderung der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg
 - e) Förderung der Kameradschaft und Wahrnehmung der sozialen Belange der Vereinsmitglieder
 - f) Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des lokalen Orts- und Vereinslebensverwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Einsatzabteilung)
- b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- c) Mitgliedern der Kindergruppe
- d) Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- e) fördernden Mitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der Ortssatzung für freiwillige Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg (Einsatzabteilung) angehören.
3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche, die gemäß der Ortssatzung für freiwillige Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg angehören.
4. Mitglieder der Kindergruppe sind solche, die der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg angehören.
5. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche, die gemäß der Ortssatzung für freiwillige Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Sonnenberg angehören.
6. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht geschäftsunfähig im Sinne des BGB ist.
7. Ehrenmitglieder im Verein können werden:
 - a) Mitglieder, die mindestens 30 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben
 - b) Mitglieder, die mindestens 40 Jahre Vereinsmitglied sind
 - c) Personen, die sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands aberkannt werden. Analog hierzu gilt Abs. 4 Satz 2 bis 6.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mit dem Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.
4. Ausnahmen zur Beitragspflicht können vom Vorstand in geeigneten Fällen beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder (Einsatzabteilung) und ein Drittel der übrigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge gem. § 8 Abs. 3
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwarts und deren Genehmigung
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassenwarts und des gesamten Vorstands
- e) Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von fünf Jahren
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 6 c
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins laut § 14.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Bei Wahlen mit einem Wahlvorschlag wird offen gewählt, bei zwei und mehr Wahlvorschlägen wird geheim gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das voll geschäftsfähig ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Leitenden und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) und mindestens vier Beisitzern.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leitenden und vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, unterzeichnet wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführeroder im Verhinderungsfall zu bestimmenden Mitgliedern des Vorstands. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den Vorsitzenden oder einem Vertreter abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Kassenwart leistet Zahlungen nach Absprache mit dem Vorstand.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte mit Ablauf des Geschäftsjahres und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschlossen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet über das Vermögen die Versammlung, die die Auflösung beschließt. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach Beschlussfassung wirksam.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 26.11.1982 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung von 1954 außer Kraft.
3. Die Änderung der Satzung vom 26.11.1982 tritt am 14.03.1998 in Kraft.
4. Die Änderung der Satzung vom 26.11.1982, zuletzt geändert am 14.03.1998, tritt am 18.02.2011 in Kraft.
5. Die Änderung der Satzung vom 26.11.1982, zuletzt geändert am 18.02.2011, tritt am 27.03.2012 in Kraft.

Wiesbaden-Sonnenberg, den 27.03.2012

Peter Kusch, Vorsitzender

Sören Schäfer, stellv. Vorsitzender

Im Original Unterschrieben

Bernd Kusch, Kassenwart

Sebastian Stenzel, Schriftführer